Land Wien | Wasserrecht

FÖRDERRICHTLINIE

Land Wien – Wasserrecht (MA 58)

Wiener Bio-Aktionsprogramm 2022+

Auf Grundlage des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft in Wien (Wiener Landwirtschaftsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 15/2000 idgF sowie des Wiener Fördertransparenzgesetzes LGBl. für Wien Nr. 35/2021 igdF, wird zum Ausbau und zur Stärkung der biologischen Landwirtschaft in Wien dieses Förderprogramm angeboten und durchgeführt.

1. Anwendungsbereich und Fördergegenstand

a. Diese Förderrichtlinie regelt die Gewährung von Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung im Wirkungsbereich der Stadt Wien – Wasserrecht.
b. Diese Förderrichtlinie regelt die Gewährung von Förderungen zum Zwecke des Ausbaus und der Stärkung der biologischen Landwirtschaft in Wien.
c. Ziele dieser Förderrichtlinie sind
 - Ausbau und Stärkung der biologischen Landwirtschaft in Wien unter besonderer Beachtung von Biodiversität und Klimaschutz,
 - Ausbau und Sicherung der lokalen Bioproduktion und der Arbeitsplätze in der Wiener Landwirtschaft,
 - Ausbau und Sicherung der Versorgung der Wiener Bevölkerung mit regional erzeugten biologischen Lebensmitteln,
 - Ausbau und Sicherung der regionalen Wertschöpfung und der Erzeugung von biologischen Lebensmitteln in Wien nach höchsten Qualitäts- und Produktionsstandards.
d. **Diese Förderrichtlinie gilt für Förderansuchen rückwirkend ab 1. Jänner 2024 und ist befristet bis 31. Dezember 2027.**
e. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Anspruch bzw. Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang der Stadt Wien wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet.
f. Bei einmaliger oder mehrmaliger Gewährung einer Förderung entsteht kein Rechtsanspruch auf Wiederholung oder Fortsetzung einer Förderung.
g. Die Gewährung einer Förderung ist nur bei Vorhandensein entsprechender Budgetmittel im jeweiligen Finanzjahr möglich.
h. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB strafbar ist. Die Gewährung einer Förderung ist ausgeschlossen, sofern die/der Förderwerber*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wegen Förderungsmissbrauch rechtskräftig verurteilt wurde. Sofern eine solche rechtskräftige Verurteilung während des aufrechten Förderverhältnisses erfolgt, wird die Förderung widerrufen.
i. Grobe Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sind ein Ausschlussgrund für zukünftige Förderungen.
j. Diese Förderrichtlinie gilt ausschließlich für die unter Pkt. 1.1 angeführten Fördergegenstände (Maßnahmen).
k. Förderungen aufgrund dieser Förderrichtlinie sind grundsätzlich als De-Minimis-Beihilfe im Agrarsektor nach den Bestimmungen der jeweils zum Zeitpunkt der Förderzusage gültigen Verordnung (EU) qualifiziert.

1.1 Fördergegenstand

Das Wiener Bio-Aktionsprogramm 2022+ umfasst folgende Maßnahmen:

Teil A: Maßnahmen zur Startförderung von Bio-Betrieben

Neu gegründete Bio-Betriebe sowie bisher konventionell arbeitende landwirtschaftliche Betriebe, die sich für eine biologische Wirtschaftsweise entscheiden (Umsteigerbetriebe), erhalten während der Umstellungsphase eine Startprämie. Diese Maßnahme wird für alle landwirtschaftlichen Produktionssparten in Wien (Ackerbau, Gartenbau, Weinbau, Obstbau, Imkerei etc.) angeboten.	
Fördergegenstand:	Einmaliger Zuschuss als Startprämie für den Einstieg in die biologische Wirtschaftsweise (neuer Betrieb) oder die Umstellung eines bisher konventionell geführten Betriebes (auch Teilbetriebes) auf eine biologische Wirtschaftsweise.
Art der Unterstützung:	Die Startprämie je Fördernehmer*in (Betrieb) beträgt max. € 15.000 bei einem nachgewiesenen Arbeitsbedarf von 1 bAK (betriebseigene Arbeitskraft = 2.000 AKh) im Zieljahr (ist das Jahr der abgeschlossenen Umstellung). Zwischen 0,5 bAK und 1 bAK wird max. die halbe Prämie ausbezahlt. Wenn der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über mehr als 75% zertifizierter Bio-Produktionsflächen verfügt, wird nur die halbe Prämie ausbezahlt. Die Prämie wird in zwei gleich großen Tranchen ausbezahlt. Der erste Teilbetrag im Jahr, in dem das Förderansuchen bewilligt wurde. Der zweite Teilbetrag im Jahr, in dem die Umstellung abgeschlossen ist. Im Falle einer sofortigen Ausstellung eines Bio-Zertifikats bei nicht-flächengebundenen Produktionsformen ohne Übergangsfrist (z.B. Imkerei, Indoor-Produktion) kann nach Erfüllung der Fördervoraussetzungen die gesamte Prämie ausbezahlt werden.
Förderbare Kosten:	Keine
Fördervoraussetzungen:	• Fördernehmer*innen haben einen elektronischen Betriebsplan (eBP) vorzulegen. • Verpflichtende Inanspruchnahme einer anerkannten/zertifizierten Bio-Beratung und/oder Bio-Weiterbildung während der Umstellungsphase im Ausmaß von mindestens 10 UE (Unterrichtseinheit; 1 UE = 50 Minuten). Der Nachweis ist spätestens bis zur zweiten Teilauszahlung zu erbringen.
Fördersatz:	Die maximale Prämie beträgt € 15.000.

Teil B: Maßnahmen im Bereich Produktionstechnik

Entsprechend den übergeordneten EU-Vorgaben und Zielen im Rahmen der neuen gemeinsamen Agrarpolitik (GAP 2023+) wird der Umwelt und dem schonenden Umgang mit Ressourcen ein hoher Stellenwert eingeräumt. Neben dem weiteren Ausbau der biologischen Landwirtschaft sollen Ressourcen sowohl in der Landwirtschaft als auch in der Verarbeitung gemäß dem Low-input-Ansatz schonend zum Einsatz kommen.

Zusätzlich soll die Reduktion von chemischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln weiter forciert werden. Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel leistet die biologische Wirtschaftsweise einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Gewässer sowie zur tierischen und pflanzlichen Vielfalt der heimischen Agrarlandschaft. Durch die humusaufbauende und ressourcenschonende Bewirtschaftung werden außerdem Treibhausgasemissionen reduziert und Kohlenstoff im Boden angereichert.

Somit werden Investitionen unterstützt, die den Anteil ökologisch produzierter Lebensmittel deutlich erhöhen können.

Fördergegenstände:	Einzelbetrieblicher und/oder gemeinschaftlicher Erwerb folgender Maschinen, Geräten und Produktionseinrichtungen, welche im ursächlichen Zusammenhang mit der biologischen Produktion stehen bzw. diese verbessernd unterstützen: • Geräte zur biologischen Kulturführung • Sämaschinen für Mulch- und Direktsaat, Zwischenfruchtanbau • Präzisionspflanzenschutzgeräte • Weinbau und Kellertechnik • Bodenfolie zur Unkrautregulierung • Einrichtungen zur Lagerung von Erntegütern (Trocknungsanlagen, Silos, etc.) • Maschinen und Geräte zur Verarbeitung, Reinigung und Vermarktung von Erntegütern <u>Nicht förderfähige Gegenstände sind:</u> • Trocknungs- und Verarbeitungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden sowie • alle Maschinen und Geräte der Innen- und Außenwirtschaft sowie Aggregate, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen betrieben werden. Ausgenommen davon sind Spezialmaschinen und –geräte, bei denen es keine nicht fossile Alternative gibt. Bei gemeinschaftlichem Erwerb muss jeder einzelne Betrieb der Gemeinschaft die Fördervoraussetzungen erfüllen.
Art der Unterstützung:	Zuschuss zu den anrechenbaren förderbaren Kosten
Förderbare Kosten:	Netto-Investitionskosten
Fördervoraussetzungen:	Gültiges Bio-Zertifikat nach abgeschlossener Umstellungsphase.

	Förderbar sind ausschließlich Fördergegenstände, die in der GAP 2023+ (Ländliches Entwicklungsprogramm) nicht förderbar sind bzw. wo kein Anspruch auf Förderungen geltend gemacht werden kann (z.B. Mindestinvestitionskosten werden nicht erreicht). **Nutzung und Instandhaltung** • Ordnungsgemäße Nutzung und entsprechende Instandhaltung der Investition mit einer ab der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer von 5 Jahren (Behaltefrist).
Fördersätze:	Bis zu 55 % der anrechenbaren förderbaren Kosten; maximal € 15.000 / Betrieb / Kalenderjahr.

Teil C: Maßnahmen im Bereich Direktvermarktung

Vermarktung: Für einen funktionierenden Markt müssen Angebot und Nachfrage im Gleichgewicht sein. Um Bio-Betriebe zu unterstützen, soll die Nachfrage nach Bio-Erzeugnissen angekurbelt werden. Durch Direktvermarktung verbleibt ein Großteil der Wertschöpfung am Betrieb. Eine gezielte Unterstützung der Direktvermarktung stärkt Bio-Betriebe sowohl in ihrem Außenauftritt als auch beim Absatz über jegliche Vermarktungsformen. Alternative Vermarktungsformen wie z.B. Verkaufsautomaten bieten Chancen für die Gewinnung von neuen Kunden.

Marketing: Zur Unterstützung der Direktvermarktung sollen die Erstellung und Beschaffung von betrieblichen Werbematerialien jeglicher Art gefördert werden. Werbemittel sind wichtig, um bei Konsument*innen Bewusstsein für Bio-Produkte zu schaffen. Ein guter Außenauftritt eines Betriebes unterstützt sowohl den Bekanntheitsgrad als auch die Wahrnehmung als Bio-Betrieb. Eine zeitgemäße Online Präsenz, in Verbindung mit der Vermarktung wie z.B. einem Online Shop oder Click & Collect System (= Online Kauf, geschäftszeitenunabhängige Abholung von der Station) ist gerade für Bio-Betriebe unerlässlich.

Fördergegenstände:	Folgende Investitionen im Bereich **Vermarktung:** • Verkaufsautomaten (inklusive Hard- und Software) • Errichtung Selbstbedienungsläden (z.B. Container, Einrichtung, inklusive Hard- und Software) • Click & Collect Systeme (inklusive Hard- und Software) • Mobile Verkaufs- und Präsentationsstände (z.B. Verkaufswagen ohne Antrieb, Lastenräder, Verkaufsanhänger, Hütten, Messestände, Zelte etc.) Folgende Investitionen im Bereich **Marketing:** • Erstmalige Erstellung von Websites und/oder Online Shops • Erstellung und Beschaffung von betrieblichen Werbemitteln jeglicher Art (z.B. Werbetafeln, Banner, Schilder, Broschüren, Tragetaschen, Jutebeutel, Grafik, Fotos, Beklebung etc.) • Teilnehmerbeiträge bei temporären, saisonalen Märkten, Ausstellungen, Festivals und Messen (z.B. Food-Festivals, Erntedank-markt) Nicht förderbar sind standortgebundene bauliche Anlagen sowie Gebühren für Marktstände auf Wochenmärkten.
Art der Unterstützung:	Zuschuss zu den anrechenbaren förderbaren Kosten
Förderbare Kosten:	Netto-Investitionskosten
Fördervoraussetzungen:	Gültiges Bio-Zertifikat nach abgeschlossener Umstellungsphase. Förderbar sind ausschließlich Fördergegenstände, die in der GAP 2023+ (Ländliches Entwicklungsprogramm) nicht förderbar sind bzw. wo kein Anspruch auf Förderungen geltend gemacht werden kann (z.B. Mindestinvestitionskosten werden nicht erreicht).

	Nutzung und Instandhaltung Ordnungsgemäße Nutzung und entsprechende Instandhaltung der Vermarktungsinvestitionen mit einer ab der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer von 5 Jahren (Behaltefrist). **„Stadternte Wien"** Optionale Teilnahme an der Regionalmarke „Stadternte Wien" und Integration des Logos auf den Fördergegenständen als Anreiz für eine höhere Förderung. Die Teilnahme an der Regionalmarke „Stadternte Wien" ist für mindestens drei Jahre ab dem Jahr der Antragstellung zu gewährleisten.
Fördersätze:	**Vermarktung** • Bis zu 40 % der anrechenbaren förderbaren Kosten; maximal € 10.000 / Betrieb / Kalenderjahr. • Mit Teilnahme an der Regionalmarke „Stadternte Wien": bis zu 55 % der anrechenbaren förderbaren Kosten; maximal € 15.000 / Betrieb / Kalenderjahr. **Marketing** • Bis zu 40 % der anrechenbaren förderbaren Kosten; maximal € 5.000 / Betrieb / Kalenderjahr. • Mit Teilnahme an der Regionalmarke „Stadternte Wien" bis zu 55 % der anrechenbaren förderbaren Kosten; maximal € 10.000 / Betrieb / Kalenderjahr.

Teil D: Maßnahmen im Bereich der Beratung

Um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Wiener Bio-Aktionsprogrammes 2022+ zu erhöhen bzw. zu sichern, soll den Betrieben **nach der Umstellung** als begleitende Maßnahme eine auf die Anforderungen der Stadtlandwirtschaft abgestimmte betriebs- und produktionsbegleitende Bio-Beratung angeboten werden.
Es braucht eine finanzielle Unterstützung der Betriebe für einzelbetriebliche, standort- und kulturabhängige, objektive und begleitende Beratung am Betrieb, um stets aktuelle Erkenntnisse und Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Diese Beratung soll kulturbegleitend über die gesamte Vegetationsperiode zur Verfügung stehen. **Klimaschutz und Biodiversität müssen zentrale Inhalte der angebotenen (geförderten) Beratung sein.**
Eine sehr spezielle Fachberatung, insbesondere bei den vielen verschiedenen Gemüsesorten, wo jedes Gemüse eine eigene Kulturführung benötigt, ist notwendig. Die finanzielle Unterstützung der Beratung soll durch anerkannte, qualitätsgesicherte Einrichtungen und Organisationen, z.B. Kontrollstellen, bioHelp, Bio Forschung Austria, etc. erfolgen. Diese Beratungsdienstleister sollen auch Nachweise ihrer Tätigkeiten ausstellen.

Fördergegenstände:	**Beratungsleistungen mit folgenden Themenschwerpunkten:** • Geltende Bio-Richtlinien und sonstige rechtliche Rahmenbedingungen im Bio-Bereich, Bioverbände und akkreditierte Kontrollstellen • Produktionstechnik, Ökonomie, Optimierung und Weiterentwicklung des Betriebes, Fruchtfolge, Nährstoffversorgung, Düngung und Bodenbewirtschaftung, Pflanzenschutzanwendungen • Humusaufbauende und ressourcenschonende Bewirtschaftung, Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutz), Kohlenstoffbindung im Boden sowie Forcierung der Biodiversität • Vermarktungsfragen • Beratungsmethoden: persönlich, telefonisch, schriftlich, online als o Einzelberatung oder o Gruppenberatung mit eindeutigem Bezug zur Fördernehmerin / zum Fördernehmer
Art der Unterstützung:	Zuschuss zu den anrechenbaren förderbaren Kosten
Förderbare Kosten:	Honorare für Beratungsleistungen (Netto-Kosten)
Fördervoraussetzungen:	Gültiges Bio-Zertifikat nach abgeschlossener Umstellungsphase.
Fördersätze:	Bis zu 55 % der anrechenbaren förderbaren Netto-Kosten; maximal € 5.000 / Betrieb / Kalenderjahr. Der maximal anrechenbare Beratungsstundensatz beträgt € 100 netto.
Anerkennungskriterien für Beratungsanbieter*innen:	Natürliche Personen, Juristische Personen oder Personengemeinschaften mit einer Niederlassung in der EU, die auf dem Gebiet der Beratung tätig sind, alle folgenden Anerkennungskriterien

erfüllen und von der Förderabwicklungsstelle (Landwirtschaftskammer Wien) für die Abwicklung dieser Beratungsmaßnahmen des Wiener Bio-Aktionsprogramms 2022+ anerkannt sind.

Fachliche Anerkennungskritierien

- **Qualitätsmanagementsystem** für den Beratungsbereich (Zertifizierung gem. ISO 9001 oder gleichwertig) und / oder
- **Kompetenz:** Die fachliche und methodische Qualifikation ist durch den Abschluss einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder eines Studiums an einer Fachhochschule oder einer Universität nachzuweisen. Dies erfolgt durch eine jährliche Vorlage einer Liste der Beratungskräfte mit Angaben zu ihrer Qualifikation (Berater*innen Liste).

Allgemeine Anerkennungskriterien

- Beratungsanbieter*innen müssen die Einhaltung der Neutralität der Beratung und die Vermeidung von Interessenskonflikten der Leistungserbringer*innen gewährleisten.
- Darstellung des Beratungsangebots und der Beratungsschwerpunkte.
- Mindestmerkmale auf der Rechnung / Honorarnote der Beratungs-anbieter*innen:
 - Beratungsleistung
 - Thema/Themen der Beratung
 - Eindeutiger Betriebs-/Personenbezug
 - Anzahl der Kontakte
 - Dauer der Beratung
- Kund*innen bestätigen den Erhalt der Leistung durch die Anerkennung der Rechnung

Beratungsanbieter*innen müssen sicherstellen, dass Beratungsleistungen, die über das Wiener Bio-Aktionsprogramm 2022+ abgerechnet werden, durch geeignete technische Maßnahmen so gekennzeichnet werden, dass diese Leistungen nicht über anderweitige Förderprogramme abgerechnet werden können. Eine Doppelförderung ist durch die Beratungsanbieter*innen **nachweislich** auszuschließen.

2. Fördernehmerin bzw. Fördernehmer

Förderansuchen können von folgenden Personen gestellt werden:

- Natürlichen Personen
- Juristischen Personen
- Personenvereinigungen
- Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen,

die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsstandort Wien, in einem Mindestausmaß in Wien gelegene, landwirtschaftlich genutzte Flächen haupt- oder nebenberuflich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

3. Förderart und Förderhöhe

Eine Förderung (Prämie oder Zuschuss zu den anrechenbaren förderbaren Kosten) im Rahmen dieses Förderprogrammes kann nur als **Einzelförderung** gewährt werden.

Eine Einzelförderung ist eine Förderung für ein zeitlich abgegrenztes und sachlich von dieser Förderrichtlinie umfasstes Vorhaben (Fördergegenstände).

Förderungen aufgrund dieser Förderrichtlinie sind grundsätzlich als De-Minimis-Beihilfen im Agrarsektor nach den Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Förderzusage gültigen Verordnung (EU) qualifiziert.

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie können daher der Fördernehmerin / dem Fördernehmer nur bis zu derjenigen in der zum Zeitpunkt der Förderzusage gültigen Verordnung (EU) über die De-Minimis-Beihilfen im Agrarsektor genannten Höhe in einem Zeitraum von drei Steuerjahren gewährt werden, wobei allfällige nach anderen Förderrichtlinien in diesem Zeitraum vergebene De-Minimis-Beihilfen im Agrarsektor zu berücksichtigen sind.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

a. Das Vorhaben ist förderwürdig (siehe Pkt 4.1 Förderwürdigkeit).
b. Es liegt kein Ausschlussgrund vor (siehe Pkt 4.2 Ausschlussgründe).
c. Die Durchführung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert.

4.1 Förderwürdigkeit

Ein Vorhaben ist förderwürdig, wenn ein öffentliches Interesse sowie ein Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller oder geographischer Sicht vorliegt.

1. **Vorliegen eines öffentlichen Interesses der Stadt Wien:**

 Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn die Maßnahme geeignet ist, z.B. zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohls, zur Hebung des Ansehens der Stadt Wien, zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht oder zum Umwelt- und Klimaschutz beizutragen.

2. **Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller und/oder geographischer Sicht:**

- **Inhaltlich:** Dieses Kriterium ist insbesondere dann erfüllt, wenn der Fördergegenstand der Stadt Wien zum Vorteil (z.B. hinsichtlich Reputation, Werbewert) gereicht bzw. mit der Stadt Wien in untrennbarem Zusammenhang steht oder im Interesse ihrer Bewohnerinnen und Bewohner liegt bzw. diesen zugutekommt (z.B. durch Sicherung von Arbeitsplätzen).
- **Institutionell:** Dieses Kriterium ist insbesondere dann erfüllt, wenn die Förderwerberin bzw der Förderwerber ihren bzw. seinen Sitz oder eine Zweigstelle etc. in Wien hat.

- **Geographisch:** Dieses Kriterium ist insbesondere dann erfüllt, wenn der Fördergegenstand zumindest teilweise innerhalb des Wiener Stadtgebietes verwirklicht wird oder ein sonstiger örtlicher Bezug zur Stadt Wien besteht.

4.2 Ausschlussgründe

Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern

a. über sie bzw. ihr Vermögen im Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in die Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.
b. im Zeitpunkt der Antragstellung eine Verurteilung wegen der §§ 125 bis 168d StGB (strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen), wie insbesondere Betrug (§ 146 StGB), schwerer Betrug (§ 147 StGB), Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB), Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB), betrügerischen Anmeldens zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida (§ 156 StGB), Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB), Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (159 StGB), Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren (§ 160 StGB) vorliegt und die Auskunft im Strafregister darüber nicht beschränkt ist (§ 6 Tilgungsgesetz 1972).
c. sie an der Abwicklung der Förderung maßgebend beteiligt sind bzw. sein können.
d. sie Einsicht in bzw. die Vorlage von Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der Förderwürdigkeit notwendig sind, verweigern oder wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilen.
e. sie zu Unrecht bezogene Förderungen trotz schriftlicher Aufforderung der Fördergeberin nicht zurückgezahlt haben.
f. der Förderzweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.

Auch andere Rechtsträger als natürliche Personen sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn deren vertretungsbefugtes Organ die unter lit a, b, c und d angeführten Ausschlussgründe verwirklicht hat (z.B. GeschäftsführerIn einer GmbH, Vorstandsmitglied eines Vereins).

Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses sowie der Bezug zur Stadt Wien sind von der Fördernehmerin/dem Fördernehmer im Förderansuchen zu dokumentieren und von der Förderabwicklungsstelle bei der Prüfung des Förderansuchens zu bestätigen.

5. Sonstige Fördervoraussetzungen

Folgende Fördervorausetzungen gelten für alle Fördergegegenstände (siehe Pkt. 1.1) der vier Maßnahmenbereiche.

- Vertrag mit einer Bio-Kontrollstelle (für Fördergegenstand Teil A) bzw. gültiges Bio-Zertifikat nach abgeschlossener Umstellungsphase (für Fördergegenstände Teil B, Teil C und Teil D).
- Einhaltung der für Bio-Betriebe auf EU- und nationaler Ebene geltenden Rechtsvorschriften.
- **Betriebliche Mindestgröße**: Landwirtschaftsbetrieb (Ackerbau etc.) mindestens 3 ha LN (landwirtschaftliche Nutzfläche) in Wien, Spezialkultur-Betriebe (Weinbau, Gartenbau, Obstbau, etc.) mindestens 0,5 ha Spezialkultur-Fläche in Wien bei Antragstellung.
- Flächenunabhängige Produktionsformen (Imkerei, Pilzzucht etc.) müssen über die minimale Betriebsgröße zur Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung (SVS) verfügen. Für die Teilnahme an der Intervention zur Startförderung von Biobetrieben müssen sie zusätzlich über einen eigenen „Land- und Forstwirtschaftlichen Einheitswert" verfügen.
- Die Bewirtschaftung des Biobetriebs ist für mindestens fünf Jahre ab dem Jahr der Antragstellung zu gewährleisten.
- Abgabe einer unterzeichneten Erklärung durch die Fördernehmerin / den Fördernehmer über im Jahr der Antragstellung und die beiden vorangegangenen Kalenderjahre in Anspruch genommene De-Minimis-Beihilfen im Agrarsektor (De-Minimis-Erklärung). In diesem Zeitraum allenfalls gewährte Beihilfen sind bei der Berechnung der Förderung zu berücksichtigen.
- Abgabe einer unterzeichneten Erklärung durch die Fördernehmerin / den Fördernehmer, dass für die beantragte(n) Fördermaßnahme(n) keine Förderung aus anderen Förderprogrammen (z.B. Österreichisches Programm für die ländliche Entwicklung) beantragt und / oder bezogen wurde.
- Abgabe einer unterzeichneten Erklärung durch die Fördernehmerin / den Fördernehmer über die Einhaltung der für die Landwirtschaft geltenden Arbeitnehmer*innen-Schutzbestimmungen (Landarbeitsgesetz 2021 etc.), insbesondere hinsichtlich der lohn- und sozialrechtlichen Bestimmungen.
- Förderbar sind ausschließlich Fördergegenstände, die in der GAP 2023+ (Ländliches Entwicklungsprogramm) nicht förderbar sind bzw. wo kein Anspruch auf Förderungen geltend gemacht werden kann (z.B. Mindestinvestitionskosten werden nicht erreicht).

Zusätzlich gelten darüber hinaus die bei den einzelnen Fördergegenständen (siehe Pkt. 1.1) festgelegten Fördervoraussetzungen und Förderkriterien.

6. Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten

6.1 Förderbare Kosten

a. Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen.
b. Die Kosten werden in dem Ausmaß gefördert, das zur Erreichung des Förderzwecks unbedingt erforderlich ist.
c. Bei den Fördergegenständen Teil B, Teil C und Teil D sind ausschließlich die Netto-Investitionskosten förderbar.

6.2 Nicht förderbare Kosten

a. Repräsentationskosten sind jene Kosten, die der Fördernehmerin bzw. dem Fördernehmer bei der Erfüllung ihrer Selbstdarstellung gegenüber außenstehenden Personen erwachsen. Hierunter fallen insbesondere Kosten, die dazu dienen, geschäftliche Kontakte aufzunehmen und zu pflegen bzw. bei Geschäftsfreunden eingeführt zu werden, um als mögliche Ansprechpartner in Betracht gezogen zu werden bzw. geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen zu fördern (insbesondere Bewirtung von Geschäftsfreunden).
b. Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden und Gerichten.
c. Öffentliche Abgaben, Steuern und Gebühren.
d. Finanzierungs- und Versicherungskosten.
e. Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten.
f. Leasingfinanzierte Investitionsgüter.
g. Gebrauchte Investitionsgüter.
h. Nicht bezahlte Rechnungsteilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen).
i. Laufende Betriebskosten, sowie Kosten für Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug.
j. Kleinbetragsrechnungen unter € 50,- netto.
k. Reisekosten (Fahrtkosten außerhalb des Stadtgebietes Wien, Nächtigungskosten, Diäten und Nebenspesen, etc.).
l. Gemeinkosten/Overhead-Kosten (Kosten für den laufenden Betrieb, Strom, Miete, etc.).

7. Ablauf der Fördergewährung (Förderabwicklung)

7.1 Förderabwicklungsstelle

Landwirtschaftskammer Wien, Gumpendorfer Straße 15, A-1060 Wien

Die Förderabwicklungsstelle ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung der nach dieser Richtlinie vergebenen Förderungen, insbesondere für die

a. Erstellung der Online-Antragformulare für alle von der Richtlinie erfassten Fördergegenstände.
b. Erstellung eines Formulars für die De-Minimis-Erklärung.
c. Erstellung des Anerkennungsformulars für Beratungsanbieter*innen.
d. Anerkennung der Beratungsanbieter*innen.
e. Entgegennahme der Förderansuchen und der De-Minimis-Erklärungen.
f. Überprüfung der Vollständigkeit und formalen Richtigkeit der im Förderansuchen und der De-Minimis-Erklärung getätigten Angaben.
g. Überprüfung (Kontrolle) der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie durch die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer.
h. Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Förderungen.
i. Information der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers über Genehmigung bzw. Ablehnung des Förderansuchens.

j. Mittelanforderung bei der mittelvergebenden Dienststelle der Stadt Wien.
k. Ausbezahlung der Förderung an die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer.
l. Eintragung (Erfassung) der ausbezahlten Förderung in der Transparenzdatenbank.
m. Rückforderung der Förderung bei Nichteinhaltung der Richtlinie.
n. Berichtslegung an die mittelvergebende Dienststelle der Stadt Wien.

7.2 Förderansuchen

a. Das Förderansuchen muss mittels Online-Antragsformular elektronisch, per E-Mail oder persönlich bei der Förderabwicklungsstelle eingebracht werden.
b. Es ist ausschließlich das seitens der Förderabwicklungsstelle für den jeweiligen Fördergegenstand zur Verfügung gestellte Online-Antragsformular zu verwenden.
c. Unvollständige Förderansuchen können nicht bearbeitet werden.
d. Förderansuchen für den Fördergegenstand Teil A (Startförderung) können während des gesamten Jahres eingereicht werden.
e. Förderansuchen für die Fördergegenstände Teil B, Teil C und Teil D sind nach dem Abschluss der Fördermaßnahmen zwischen **1. November** und **31. Dezember** des jeweiligen Jahres vollständig und inklusive aller notwendigen Unterlagen (Rechnungen/Honorarnoten, Zahlungsbelege, Bio-Kontrollvertrag/Bio-Zertifikat etc.) bei der Förderabwicklungsstelle einzureichen. Eine Nachreichung von Unterlagen außerhalb des genannten Zeitraums ist nicht möglich.

7.2.1 Das Förderansuchen hat folgende Angaben zu enthalten

a. Bezeichnung / Name der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers mit einem weiteren Identifikator (z.B. Geburtsdatum, LFBIS-Nummer, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl, Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters, Kennzahl des Unternehmensregisters etc.)
b. Vertretungsbefugte Personen/Organe (bei nicht-natürlichen Personen)
c. Kontaktdaten (Adresse/Sitz, E-Mail, Telefonnummer)
d. Bankverbindung (IBAN, Kontoinhaber*in, BIC)
e. Bekanntgabe des Fördergegenstandes / der Fördergegenstände
f. Angaben zur Förderwürdigkeit gemäß 4.1 dieser Förderrichtlinie
g. Angabe über die im Jahr der Antragstellung und den beiden vorangegangenen Kalenderjahren in Anspruch genommenen De-Minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Abgabe der De-Minimis-Erklärung).

7.2.2 Das Förderansuchen hat folgende Nachweise und Unterlagen zu enthalten

a. Vertrag mit einer Bio-Kontrollstelle (Fördergegenstand Teil A) bzw. gültiges Bio-Zertifikat nach abgeschlossener Umstellungsphase (Fördergegenstände Teil B, Teil C und Teil D).
b. Alle Unterlagen (Rechnungen etc.) als Nachweis über die förderfähigen Netto-Kosten inklusive Zahlungsnachweisen (z.B. Umsatzliste aus dem Internetbanking, Kontoauszug).

c. Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber muss auf Verlangen weitere Unterlagen vorlegen, wenn dies aus Sicht der Förderabwicklungsstelle zur Überprüfung der Förderwürdigkeit erforderlich erscheint.

7.2.3 Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer oder das vertretungsbefugte Organ hat gleichzeitig mit der Einbringung des Förderansuchens rechtsverbindlich zu erklären, dass

a. kein Ausschlussgrund vorliegt,
b. sie bzw. er die Haftung gemäß § 9 Abs 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl für Wien, Nr 35/2004 idgF, übernimmt,
c. sie bzw. er die Förderrichtlinie zur Kenntnis nimmt und als Bestandteil des Fördervertrages akzeptiert,
d. sämtliche im Förderansuchen und der De-Minimis-Erklärung gemachte Angaben richtig und vollständig sind,
e. für die beantragte(n) Fördermaßnahme(n) keine Förderung aus anderen Förderprogrammen (z.B. Österreichisches Programm für die ländliche Entwicklung) beantragt und/oder bezogen wurde,
f. die Einhaltung der für die Landwirtschaft geltenden Arbeitnehmer*innen-Schutzbestimmungen (Landarbeitsgesetz 2021 etc.), insbesondere hinsichtlich der lohn- und sozialrechtlichen Bestimmungen, gewährleistet ist.

7.3 Prüfung des Förderansuchens

a. Die Förderabwicklungsstelle überprüft die Angaben, Unterlagen und Nachweise auf Vollständigkeit, Förderwürdigkeit und Plausibilität.
b. Zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens einer unerwünschten Doppel-bzw. Mehrfachförderung kann eine Abfrage aus der Transparenzdatenbank vorgenommen werden. Bei Verdacht des Vorliegens einer unerwünschten Doppel-/Mehrfachförderung hat die Förderabwicklungsstelle andere in Betracht kommende FördergeberInnen zu verständigen.

7.4 Fördervertrag

a. Die Entscheidung und Verantwortung über die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Förderrichtlinie liegt bei der Förderabwicklungsstelle.
b. Für Höhe und Umfang der Förderung sind insbesondere die vorhandenen Budgetmittel maßgebend.
c. Bei Vorliegen sämtlicher Fördervoraussetzungen erfolgt die Genehmigung (Bewilligung) des Förderansuchens durch eine schriftliche Mitteilung (Zusage) der Förderabwicklungsstelle an die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer. Diese schriftliche Mitteilung hat in jedem Fall den Fördergegenstand und die Höhe des gewährten Förderbetrages zu benennen. In dieser Mitteilung muss auch darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der Förderung um eine De-Minimis-Beihilfe im Agrarsektor handelt und das die Fördermittel zu 100 % von der Stadt Wien finanziert sind.

d. Der Fördervertrag kommt mit dieser schriftlichen Mitteilung (Zusage) durch die Förderabwicklungsstelle zustande.
e. Die Förderrichtlinie bildet einen integrierenden Bestandteil des Fördervertrages.
f. Wird das Förderansuchen nicht genehmigt (abgelehnt), erfolgt darüber eine schriftliche Information der Fördernehmerin / des Fördernehmers durch die Förderabwicklungsstelle. In dieser schriftlichen Information ist die Ablehnung des Förderansuchens zu begründen.

8. Förderbedingungen

a. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat die Fördermittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen.
b. Rabatte, Skonti und dergleichen sind bestmöglich in Anspruch zu nehmen.
c. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer muss das geförderte Vorhaben gemäß dem in der Förderrichtlinie vorgegebenen Zeitplan durchführen und abschließen.
d. Für die Fördergegenstände Teil B, Teil C und Teil D werden ausschließlich fristgerecht eingereichte (siehe Pkt. 7.2.e) und im Zeitraum **1. Jänner** bis **31. Dezember** des jeweiligen Förderjahres liegende (datierte) Rechnungen mit Zahlungsbelegen anerkannt.
e. Insichgeschäfte von vertretungsbefugten Organen der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers sind nicht zulässig.
f. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat der Förderabwicklungsstelle folgende Umstände unverzüglich schriftlich bekannt zu geben:
 i. Änderungen des geförderten Vorhabens.
 ii. Verzögerungen bei der Durchführung des geförderten Vorhabens.
 iii. Die Unmöglichkeit, das geförderte Vorhaben durchzuführen.
 iv. Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen, der Adresse und der Bankverbindung.
 v. Allfällige Exekutionsführungen,
 vi. rechtskräftige Verurteilung der Fördernehmerin/des Fördernehmers oder eines vertretungsbefugten Organs wegen Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB,
 vii. rechtskräftige Verurteilung der Fördernehmerin/des Fördernehmers oder eines vertretungsbefugten Organs wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß §§ 302 bis 309 StGB

 Bei diesen Umständen kann die Förderabwicklungsstelle neue Bedingungen und Auflagen vorschreiben. Bei schwerwiegenden Umständen kann die Förderabwicklungsstelle die Förderung widerrufen und die Rückzahlung der Fördermittel verlangen. Nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers. Dies gilt auch, wenn die oben angeführten Umstände nicht schriftlich bekannt gegeben werden.

g. Die Durchführung des geförderten Vorhabens und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel sind entsprechend den Vorgaben in der Förderrichtlinie bzw. im Fördervertrag vollständig, fristgerecht und schriftlich nachzuweisen.
h. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer muss alle Aufzeichnungen (Bücher und Belege), die zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel notwendig sind,

führen. Diese sind gemeinsam mit den Belegen 7 Jahre nach der Auszahlung der Förderung aufzubewahren. Auf Verlangen der Förderabwicklungsstelle, der mittelvergebenden Stelle, des Stadtrechnungshofs Wien, des Rechnungshofs, der Organe der EU oder sonstigen von der Stadt Wien beauftragten Stellen, ist Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren, die Besichtigung vor Ort zu gestatten und sind erforderliche Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer verpflichtet, auf ihre bzw. seine Kosten alle notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um Bücher, Belege und sonstige Unterlagen dauerhaft lesbar zu machen oder diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

i. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer ist verpflichtet, der Förderabwicklungsstelle bis zur Endabrechnung bzw. Schlusszahlung mitzuteilen, welche sonstigen Förderungen für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln ihr bzw. ihm seit Einbringung des Förderansuchens gewährt wurden bzw. um welche diesbezüglichen anderen Förderungen sie bzw. er seitdem angesucht hat.
j. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer muss das Verbot der Diskriminierung (§ 2) und Benachteiligung (§ 4 Abs 3) beachten und im Zeitpunkt des Förderansuchens die Haftungsübernahme gemäß § 9 Abs 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl für Wien Nr 35/2004 idgF, erklären.
k. Gewährte Fördermittel dürfen nicht abgetreten, angewiesen (§ 1400 ABGB) oder verpfändet werden.
l. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer ist verpflichtet, im Falle eines Widerrufes und einer Rückforderung den gesamten Förderbetrag bzw. einen Teilbetrag innerhalb einer seitens der Förderabwicklungsstelle festgelegten Frist auf das Konto der Förderabwicklungsstelle zurückzahlen.
m. Für alle aus Gründen der Nichtzuerkennung, des Widerrufes oder der Verpflichtung zur Rückzahlung einer Förderung entstehenden Nachteile wird die Stadt Wien seitens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers schad- und klaglos gehalten.
n. Für die von der Fördernehmerin bzw. dem Fördernehmer verursachten Schäden, welcher Art auch immer, haftet jene bzw. jener gegenüber der bzw. dem Geschädigten. Auch diesbezüglich ist die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter seitens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers schad- und klaglos zu halten.
o. Sämtliche Vereinbarungen sowie das Abgehen von (einzelnen) Förderbedingungen bedürfen der Schriftlichkeit.
p. Es gilt österreichisches Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus der Förderangelegenheit sind die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Förderabwicklungsstelle bzw. der mittelvergebenden Stelle ausschließlich zuständig.
q. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer ist verpflichtet, im Falle von nicht widmungsgemäß verbrauchten Fördermitteln diese innerhalb von 4 Wochen auf das von der Förderabwicklungsstelle dafür bekannnt gegebene Konto zurückzuzahlen.

9. Auszahlung

a. Der gewährte Förderbetrag wird erst nach dem rechtsgültigen Zustandekommen des Fördervertrages ausbezahlt.
b. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit.
c. Die Förderung wird nur unbar an die im Förderansuchen bekannt gegebene Bankverbindung ausbezahlt. Änderungen der Bankverbindung sind der Förderabwicklungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, andernfalls zieht die Überweisung an das im Förderansuchen angeführte Konto für die Förderabwicklungsstelle schuldbefreiende Wirkung nach sich.
d. Der gewährte Förderbetrag für den Fördergegenstand Teil A (Startförderung) wird in zwei Teilbeträgen zu je der Hälfte zu folgenden Zeitpunkten ausbezahlt:
 - Der erste Teilbetrag in der zweiten Hälfte des Jahres, in dem das Förderansuchen bewilligt wurde und alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
 - Der zweite Teilbetrag in der zweiten Hälfte des Jahres, in dem die Umstellung abgeschlossen ist.
e. Der gewährte Förderbetrag für die Fördergegenstände Teil B, Teil C und Teil D wird bis spätestens 28. Februar des folgenden Kalenderjahres ausbezahlt.
f. Die erforderlichen Landesmittel für die Auszahlung der genehmigten Förderansuchen (der gewährten Förderbeträge) sind von der Förderabwicklungsstelle so zeitgerecht bei der mittelvergebenden Dienststelle der Stadt Wien anzufordern, dass die unter d. und e. genannten Zahlungsfristen eingehalten werden können.
g. Die Förderabwicklungsstelle kann die Auszahlung einer Förderung aufschieben und/oder einstellen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet erscheint. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Förderziel / der Förderzweck offensichtlich nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
h. Eigene Forderungen der Förderabwicklungstelle (nur in Verbindung mit diesem Förderprogramm) gegen die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer können jederzeit mit der Förderung gegenverrechnet werden. Ist eine Förderung gewährt worden und gibt es gleichzeitig offene Forderungen der Förderabwicklungstelle, kann die Förderung erst ausbezahlt werden, wenn die offenen Forderungen beglichen sind bzw. ergeht seitens der Förderabwicklungstelle eine Aufrechnungserklärung an die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer. Die Verwendung der Fördermittel muss trotzdem in vollem Umfang der gewährten Förderhöhe nachgewiesen werden.

10. Abrechnung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung

10.1 Kontrolle

Um eine widmungs- und richtlinienenkonforme Verwendung der gewährten Fördermittel zu gewährleisten sind die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer verpflichtet, den Prüfungsbeauftragten der Förderabwicklungsstelle sowie der Stadt Wien, eine Überprüfung der getätigten Angaben, die Besichtigung an Ort und Stelle sowie die Einschau in Unterlagen und Urkunden zu gestatten.

10.2 Verwendungsnachweis

Als Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen nach dieser Förderrichtlinie ist von der Förderabwicklungsstelle der mittelvergebenden Dienststelle der Stadt Wien jährlich bis spätestens 30. April ein **Sachbericht** über das vorangegangene Förderjahr vorzulegen, der folgende Inhalte und Nachweise beinhalten muss:

a. Es müssen insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung bzw. Umsetzung des geförderten Vorhabens sowie die Erreichung des angestrebten Förderzwecks und der Förderziele nachvollziehbar dokumentiert werden.
b. Auszug aus der Jahresbilanz der Förderabwicklungsstelle zu den ausbezahlten Fördermitteln des Wiener Bio-Aktionsprogramms 2022+.
c. Eine Gegenüberstellung der für dieses Förderprogramm ausbezahlten Fördermittel zu den von der mittelvergebenden Dienststelle der Stadt Wien für das Förderprogramm erhaltenen Mittel.
d. Eine detaillierte, fördergegenstandsbezogene Auflistung (Aufstellung) über die genehmigten und ausbezahlten Fördermittel je Fördergegenstand (Fördermaßnahme), aus der die Anzahl der genehmigten Förderansuchen und die Höhe der für den Fördergegenstand ausbezahlten Fördermittel ersichtlich sind.
e. Eine detaillierte, einzelbetriebliche Auflistung über die Fördernehmerinnen und Fördernehmer, die genehmigten Förderansuchen sowie die gewährten (ausbezahlten) Fördermittel.
f. Eine detaillierte Darstellung der von der Förderabwicklungsstelle durchgeführten Kontrollmaßnamen zur Gewährleistung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.
g. Nicht widmungsgemäß verbrauchte Fördermittel sind von der Förderabwicklungsstelle bis spätestens 30. April auf das von der mittelvergebenden Dienststelle der Stadt Wien bekanntgegebene Konto zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu bezahlen.
h. Die mittelvergebenden Dienststelle der Stadt Wien behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern bzw. stichprobenartige Belegskontrollen durchzuführen. Diese können entweder nach vorheriger Terminvereinbarung durch eine Kontrolle vor Ort oder durch Prüfung von ausgewählten und angeforderten Belegen erfolgen.

11. Widerruf und Rückforderung

Bei Vorliegen folgender Widerrufsgründe kann die Förderabwicklungsstelle die Förderung ganz oder teilweise widerrufen und rückfordern:

a. Die Förderabwicklungsstelle wurde über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert.
b. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer kommt ihren bzw. seinen Verpflichtungen sowie der Auskunfts- und Nachweispflicht nicht nach.
c. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer be- oder verhindert Kontrollmaßnahmen wie Kontrollen der Förderabwicklungsstelle, der mittelvergebenden Dienststelle der Stadt Wien, Kontrollen durch den Stadtrechnungshof, den Rechnungshof und/oder Organe der Europäischen Union.
d. Fördermittel wurden ganz oder teilweise zweckwidrig verwendet.
e. Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw die Erreichung des Förderzweckes unmöglich machen, wurden seitens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers nicht unverzüglich gemeldet. Die Meldung muss jedenfalls erfolgen, bevor eine Kontrolle stattfindet oder angekündigt wird.
f. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
g. Das geförderte Vorhaben kann nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden oder wurde nicht durchgeführt.
h. Fördervoraussetzungen, Förderbedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderziels sichern sollen, wurden von der Fördernehmerin bzw. vom Fördernehmer nicht eingehalten oder liegen nicht (mehr) vor.
i. Die/der Fördernehmer*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wurde während des aufrechten Förderverhältnisses rechtskräftig wegen Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB verurteilt.
j. Die/der Fördernehmer*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wurde während des aufrechten Förderverhältnisses rechtskräftig wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß §§ 302 bis 309 StGB verurteilt.

Im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Widerrufes der Förderung durch die Förderabwicklungsstelle besteht kein Anspruch (mehr) auf noch nicht ausbezahlte Fördermittel.

Wurde die Förderung bzw. ein Teilbetrag bereits ausbezahlt, ist die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer verpflichtet, im Falle einer Rückforderung den rückgeforderten Betrag innerhalb einer seitens der Förderabwicklungsstelle festgelegten angemessenen Frist auf das von der Förderabwicklungsstelle dafür bekannnt gegebene Konto zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu bezahlen.

Die Förderabwicklungsstelle berücksichtigt bei der Höhe der Rückforderung insbesondere Folgendes:

a. Ob die Förderung gänzlich oder teilweise widerrufen wurde,
b. den Schweregrad des Widerrufsgrundes,
c. das Ausmaß des Verschuldens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers am Widerrufsgrund.

In sachlich begründeten Einzelfällen kann die Förderabwicklungsstelle auf die Rückforderung verzichten.

12. Datenschutzrechtliche Hinweise

a. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Förderabwicklungsstelle als datenschutzrechtliche Verantwortliche berechtigt ist,
 i. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs 1 lit b der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L74 vom 04.03.2021 S. 35, zu verarbeiten, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist;
 ii. die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr bzw. ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderdienststellen oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen (§ 3 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr 35/2021 idgF);
 iii. Transparenzportalabfragen durchzuführen sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank zu übermitteln (§ 7 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr 35/2021 idgF);
 iv. die erhaltene Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (Name/Bezeichnung, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) in einem Förderbericht zu veröffentlichen (§ 5 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr 35/2021 idgF).
b. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer nimmt weiters zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten an die nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen beratenden und / oder beschlussfassenden Organe (Gemeinderatsausschuss, Stadtsenat, Gemeinderat) sowie im

Anlassfall an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Stadtrechnungshofes und der Europäischen Union übermittelt werden.

c. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer bestätigt, dass die Offenlegung von Daten anderer beteiligter natürlicher Personen gegenüber der Förderabwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von dieser bzw. diesem über die Datenverarbeitung informiert werden oder wurden.
d. Die Informationen gemäß Art 13/Art 14 DSGVO werden von der Förderabwicklungsstelle im Internet bereitgehalten.